geding arbeter auch schuldig worden 19 fl, thuen beede possten 103.

Dieweil dan bej inen nicht zuuerhoffen vnd aber mir an yezt in meiner ennt raitung durch den hern factorn fir aus- vnd ybergab nit passiert wöllen werde, so hab ich der wegen auß gedrungener not vnd meiner armuetheig oder schlechten vermigens halben nit vnnter lassen kinen oder migen, e. G. vnnterthenigelich zu biten, dz mir sollicher rest genedigelich nach gesehen oder in raitung fur aus vnd yber gab passiert vnnd dan mit ainer verehrung (in ansehung des außgestanntnen diensts in den so thoyren zeiten diese dreizehenthalb jar mit den meinen geduldet hab) genedigelich bedennckhen, dann ich zu meinem abtrid des vermigens gar enntplest bin, vnnd will e. G. meiner inn gnaden zu bedennckhen vnnterthenigist beuolchen haben.

E. G.

Vnnter thenigister vnd gehorsamer diener Joachin Weitgasser